

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die an den Grundschulen  
der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen  
(Beitragssatzung OGS)  
vom 29.06.2016**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) beschlossen:

**§ 1**

**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 wurden an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide Offene Ganztagschulen eingerichtet.
- (2) Die Offenen Ganztagschulen bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die außerunterrichtlichen Angebote werden in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, evtl. auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr durchgeführt. Inhaltlich gelten für die Betreuungsangebote insbesondere die Merkmale in Ziff. 3.1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**  
**Teilnahmeberechtigung,**  
**Anmeldung (Aufnahme) / Abmeldung (ordentliche Kündigung)**

- (1) Eine Aufnahme von Kindern in außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen erfolgt im Rahmen bestehender Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen ist freiwillig. Ein Kind kann nur die Offene Ganztagschule der Grundschule besuchen, an der es zum Schulunterricht angemeldet ist. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen und den Trägern der Betreuungsangebote.
- (3) Die Anmeldung wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen den Eltern und der Gemeinde Marienheide rechtswirksam (Aufnahme). Der Schulträger kann die Schulleitungen ermächtigen, die Betreuungsverträge für die Gemeinde zu unterzeichnen.
- (4) Die Anmeldung zum Betreuungsangebot durch Abschluss eines Betreuungsvertrags verpflichtet zum Besuch der Offenen Ganztagschule für die Dauer eines Schuljahrs (01.08. bis 31.07. des darauf folgenden Jahres). Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem vereinbarten Aufnahmedatum und endet mit Ablauf des laufenden Schuljahres. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern dieser nicht bis 31.03. zum Ende des jeweiligen Schuljahres schriftlich gekündigt wird (ordentliche Kündigung). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.
- (5) Das Betreuungsverhältnis endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit des Kindes mit Ablauf des entsprechenden Schuljahres, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf.
- (6) Weitere Einzelheiten das außerunterrichtliche Betreuungsangebot betreffend werden im Betreuungsvertrag geregelt.

**§ 3**  
**Sonderanmeldungs- bzw. kündigungsrecht der Eltern**

Anmeldungen und Abmeldungen (außerordentliche Kündigung) während des laufenden Schuljahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum ersten eines Monats möglich (z.B. Wohnungswechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, Erkrankung von mehr als vier Wochen). Anmeldungen in begründeten Ausnahmefällen sind mit angemessener Frist schriftlich an die Schulleitung der Schule, an der das Kind zum Schulunterricht angemeldet ist, zu richten. Abmeldungen in begründeten Ausnahmefällen durch Kündigung des Betreuungsvertrages sind mit angemessener Frist schriftlich an die Gemeinde Marienheide zu richten.

## **§ 4 Sonderkündigungsrecht der Gemeinde**

Die außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme wird maßgeblich aus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW vom 12.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung finanziert.

Sollte eine Förderung der Betreuungsmaßnahme sich zum Nachteil der Gemeinde Marienheide erheblich verändern oder sogar wegfallen, so ist die Gemeinde Marienheide berechtigt, das Betreuungsverhältnis (Betreuungsvertrag) außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Die Gemeinde ist neben dem in § 5 Abs. 2 genannten Grund (endgültiger Ausschluss) des Weiteren zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- a) nach dem Anmeldeverfahren zur Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule“ für das kommende Schuljahr nicht genügend Anmeldungen zur Bildung der betreuungstechnisch vertretbaren Gruppenanzahl vorliegen oder
- b) die Betreuung durch den Träger der Maßnahme (Kooperationspartner) nicht fortgeführt wird.

In diesen beiden Fällen ist die Gemeinde ebenfalls berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Schuljahres außerordentlich zu kündigen.

## **§ 5 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vorübergehend für eine begrenzte Zeit von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - ein Fehlverhalten des Kindes den ordnungsgemäßen Betrieb der Offenen Ganztagschule erheblich stört oder
  - das Kind das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht regelmäßig wahrnimmt.

Der vorübergehende Ausschluss wird für 14 Tage, nachdem er schriftlich gegenüber den Eltern bekanntgegeben wurde, wirksam und entbindet nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

- (2) Zu einem endgültigen Ausschluss und einer damit einhergehenden Kündigung dieses Betreuungsvertrags ist die Gemeinde Marienheide dann berechtigt, wenn ein besonders wichtiger Grund gegeben ist; dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten des Kindes schon einmal zu einem vorübergehenden Ausschluss geführt hat oder auch nach zweimaliger Mahnung der Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge nicht nachgekommen wird.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger nach Abstimmung mit dem Träger des Betreuungsangebots und der Schulleitung.

**§ 6**  
**Beitragspflichtige, Beitragspflicht,**  
**Beitragszeitraum, Beitragserhebung**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Offenen Ganztagschulen erhebt die Gemeinde Marienheide öffentlich-rechtliche Beiträge. Beitragspflichtig sind die Eltern. Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch diesen rechtlich gleichgestellte Personen mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes an eine Offene Ganztagschule der Gemeinde Marienheide. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit des Kindes mit Ablauf des entsprechenden Schuljahres.
- (3) Der Beitrag wird von der Gemeinde Marienheide als Schulträger für jedes Schuljahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben, und ist zum ersten eines Monats im Voraus zu entrichten. Die Gemeinde Marienheide ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.
- (4) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Eltern, dass fällige Beiträge durch Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden. Kosten für evtl. Rücklastschriften gehen zu Lasten der Eltern. Datenänderungen werden nur zum 1. eines Kalendermonats nach Mitteilung der Änderung bis zum 15. eines Kalendermonates mit Wirkung für den Folgemonat vorgenommen.
- (5) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird bei rechtswirksamer Anmeldung (Abschluss Betreuungsvertrag) der maßgebliche Elternbeitrag erhoben.
- (6) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule, dem Träger des Betreuungsangebotes oder dem Schulträger zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind wegen einer Teilnahme an einer anderen

schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen kann.

## § 7

### Beitragshöhe, Beitragsermäßigung, Beitragsbefreiung

- (1) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
- (2) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule wird von den Eltern ein Beitrag gemäß der nachfolgenden Beitragstabelle erhoben:

Einkommensgruppe	bereinigtes Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag pro Kind*
1	bis 12.271 EUR	29,48 EUR
2	bis 24.542 EUR	39,53 EUR
3	bis 36.813 EUR	79,06 EUR
4	bis 49.084 EUR	138,02 EUR
5	über 49.084 EUR	170,00 EUR

\*Beitragsermäßigung / Beitragsbefreiung gem. § 7 Abs. 3 der Satzung

- (3) Besucht mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule der Gemeinde Marienheide, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50%. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (4) Die Beitragsermäßigung / Beitragsbefreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund entfällt. Die Eltern haben den Wegfall des Ermäßigungs- / Befreiungsgrunds der Gemeinde Marienheide unverzüglich mitzuteilen.

## § 8

### Berechnung der Elternbeiträge / Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Mindestbetrag des Elterngelds nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Von dem nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Freibeträge ab dem dritten Kind abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

## **§ 9 Essensgeld**

Der Träger des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots kann für das Mittagessen ein Entgelt verlangen. Dieses ist im Beitrag nach § 7 nicht eingeschlossen.

## **§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Bei der Aufnahme in das Betreuungsangebot und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist (Einkommensnachweis). Die weiteren Einzelheiten zum Einkommensnachweis werden im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Die Eltern sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrags maßgeblich sind und zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen und auf

Verlangen nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

- (3) Kommen die Eltern ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange die Eltern durch schriftliche Erklärung sich der höchsten Einkommensgruppe zuordnen.
- (5) Die Gemeinde Marienheide ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen und evtl. zu wenig gezahlte Beiträge auch für zurückliegende Zeiträume nachzufordern.

### **§ 11**

#### **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 12**

#### **Beitreibung**

Rückständige Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts- oder Anzeigepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR bei Vorsatz und bis zu 500 EUR bei Fahrlässigkeit geahndet werden

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) vom 08. März 2006 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 25.06.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 28.06.2016 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) vom 29.06.2016

wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der bekanntgemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 29.06.2016

gez.  
Stefan Meisenberg  
Bürgermeister